



An das
Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Die Universität für Musik und darstellende Kunst Wien nimmt zur schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 7825 betreffend Erfüllung der Behinderteneinstellungspflicht an Universitäten zur Weiterleitung an das Parlament wie folgt Stellung:

Frage 1.)

Jahr	DN- Gesamt	DN-Pflichtzahl	Pflichtzahl	Zahl der begünstigte MitarbeiterInnen	Offene Pflichtstellen
2010	919	911	36	8	24
2011	950	941	37	10	23
2012	986	977	38	9	24
2013	1009	1001	39	8	27
2014	1061	1052	42	9	28
2015	1086	1077	43	9	29

Frage 1a.)

Jahr	KV - MitarbeiterInnen	VBalt und BDG
2010	1	7
2011	2	8
2012	2	7
2013	2	6
2014	3	6
2015	3	6

Frage 1 b.)

Jahr	Wissenschaftliches/künstlerisches Universitätspersonal	Allgemeines Universitätspersonal
2010	1	7
2011	2	8
2012	2	7
2013	2	6
2014	2	7
2015	2	7

Frage 2.)

Jahr	Ausgleichstaxe
2010	60.940,-
2011	64.001,-
2012	97.776,-
2013	94.875,-
2014	110.405,-
2015	118.664,-

Frage 3. a.) ProfessorInnenkurie - Null, Frage 3 b) Verwendungsgruppe V - Null

Frage 4.) Zahl der begünstigte KV –MitarbeiterInnen mit Vollzeitanstellung : 1 Person aus dem allgemeinen Verwaltungspersonal , 0 Personen aus dem Bereich des wissenschaftlichen und künstlerischem Universitätspersonal.

Frage 4 a.)

VZÄ begünstigte Behinderte 31.12.2015	Allgemeines Universitätspersonal	Wissenschaftliches /künstlerisches Universitätspersonal
Köpfe	7 Personen	2 Personen
VZÄ	7 VZÄ	1 VZÄ

Frage 4 b.)

begünstigte Behinderte KV per 31.12.2015	Allgemeines Universitätspersonal	Wissenschaftliches /künstlerisches Universitätspersonal
KV- Angestellte Köpfe	1	2
KV VZÄ	1 VZÄ	1 VZÄ

Frage 5.) 1 Behindertenvertrauensperson aus dem Bereich der allgemeinen Verwaltung , Stand 1.2.2016. Keine Behindertenvertrauensperson im Bereich des wissenschaftlichen und künstlerischen Universitätspersonals.

Frage 6.) Nein

Frage 7.) Die Universität ist sich des gesellschaftlichen Auftrags zur Integration von Menschen mit Behinderung bewusst. Behinderte Personen werden bei der

Bewerbung und im Auswahlverfahren nicht benachteiligt, in der Ausübung der Beschäftigung werden von der Universität Unterstützungmaßnahmen geboten. Jedoch werden gerade im künstlerischen Lehrbereich besondere fachliche Anforderungen wie Berufsvorerfahrungen als ausübende Künstler und Künstlerinnen gestellt, die nur von einer sehr geringen Anzahl von Bewerbern und Bewerberinnen mit Behinderung erbracht werden. Darüberhinaus werden für die Berechnung der Ausgleichstaxe nur begünstigte Behinderte mit einer Behinderung von über 50 % berücksichtigt, MitarbeiterInnen, die nicht über eine EU-Staatsbürgerschaft verfügen, werden auf die Pflichtzahl ebenfalls nicht angerechnet und Beamte, die an den Universitäten verwendet werden, werden dem Bund und nicht der Universität, an der sie beschäftigt werden, zugerechnet.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Gerda Müller

Wien, am 12. Februar 2016